

An die Adressaten
des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen zur Vernehmlassung für die Änderung des Walliser Steuergesetzes (StG Revision 2023)

Die Vernehmlassung dauert vom 10.10. bis 16.12.2022

Elektronisch auszufüllen bis am 16. Dezember 2022

(Adresse: www.vs.ch « [Vernehmlassungen / Laufende kantonale Vernehmlassungen](#) »)

Name des Organisation:	Verband Walliser Gemeinden
Kontaktperson:	Stéphane Coppey, Präsident Eliane Ruffiner, Generalsekretärin
Adresse:	Postfach 685 3900 Brig
Telefonnummer:	078 758 50 05
Datum:	17. November 2022



Thema I: Delegation des Bezugs der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung

Frage 1a: Delegation des Bezugs - allgemein: Befürworten Sie die gesetzliche Möglichkeit der Delegation des Bezugs der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung - zur Deckung der zusätzlichen Kosten wird eine von den Gemeinden zu zahlende Kommission erhoben?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Der Verband Walliser Gemeinden befürwortet, dass diese Delegation gesetzlich ermöglicht wird. Es muss aber in jedem Fall klar sein, dass es sich um eine Möglichkeit handelt, d.h. die Gemeinden können selber darüber entscheiden, ob sie dies möchten oder nicht. Es besteht kein Zwang oder Verpflichtung.

Die zu zahlende Kommission dient der Deckung der zusätzlichen Kosten, die dem Kanton entstehen. Darüber hinaus darf vom Kanton aber keine weitere Entschädigung verlangt werden.

Frage 1b: Umfang der Delegation: Falls Sie sich für eine Delegation des Bezugs der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung aussprechen, in welchem Umfang?

für die natürlichen Personen

für die juristischen Personen

für beide

Vorschläge / Bemerkungen

Eine Gemeinde, die eine Delegation an die kantonale Steuerverwaltung wünscht, soll selber entscheiden können, ob sie dies nur für die natürlichen Personen wünscht, nur für die juristischen Personen oder für beide.

Thema II: Erhöhung der Abzüge für natürliche Personen bei den Kantons- und Gemeindesteuern:

Frage 1: Versicherungsprämien: Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien von aktuell Fr. 6'000 auf Fr. 7'200 für Verheiratete / Steuerpflichtige mit Kindern und von Fr. 3'000 auf Fr. 3'600 für übrige Steuerpflichtige?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Wir sind einverstanden mit dem Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien, weil dies vom Grossen Rat bereits beschlossen wurde. Diese Massnahme führt zu Mindereinnahmen für die Gemeinden von 12 Millionen Franken (ebenso für den Kanton). Die ganze Gesetzesrevision muss sich auf diesen Teil beschränken. Darüber hinausgehende Steuersenkungen lehnen wir ab (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Fragebogens).

Frage 2: Kinderdrittbetreuung: Unterstützen Sie die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuungskosten von aktuell Fr. 3'000 auf Fr. 10'000 pro Kind?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Wir lehnen weitere Steuersenkungen, die über die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien hinausgehen, entschieden ab (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Fragebogens)

Frage 3: Unterstützungsbedürftige Personen: Befürworten Sie die Erhöhung des Abzugs für unterstützungsbedürftige Personen von aktuell Fr. 1'850 auf Fr. 2'500?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Wir lehnen weitere Steuersenkungen, die über die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien hinausgehen, entschieden ab (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Fragebogens)

Frage 4: Zweitverdienerabzug: Sind Sie einverstanden mit einer Erhöhung des Abzugs für den Zweitverdienenden von aktuell maximal Fr. 6'020 auf Fr. 8'100?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Wir lehnen weitere Steuersenkungen, die über die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien hinausgehen, entschieden ab (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Fragebogens)

Frage 5: Abzug für alleinstehende Rentner/innen: Befürworten Sie den Abzug für alleinstehende Personen ab dem 65. Altersjahr (Fr. 3'000 bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen bis Fr. 30'000.-; Fr. 2'000 bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 40'000.- und Fr. 1'000 bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 50'000.-); welche weniger als Fr. 100'000 steuerbares Vermögen aufweisen?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Wir lehnen weitere Steuersenkungen, die über die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien hinausgehen, entschieden ab (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Fragebogens)

Frage 6: Indexierung der Kantonssteuersätze – Ausmerzung kalte Progression: Sind Sie einverstanden mit einer Reduktion der Kantonssteuersätze um 3% (teilweise nachträgliche Anpassung früherer Teuerungen) zur Ausmerzung der kalten Progression?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Keine Bemerkungen, da keine Auswirkung auf die Gemeinden.

Thema III: Reduktion der Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Vermögen

Frage 7a: Reduktion der Vermögenssteuern - allgemein: Sind Sie einverstanden damit, die Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Vermögen zu senken?

Ja

Nein

Vorschläge / Bemerkungen

Wir lehnen weitere Steuersenkungen, die über die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien hinausgehen, entschieden ab (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Fragebogens)

Frage 7b: Reduktion der Vermögenssteuern – Massnahmen: Falls Sie sich für die Reduktion der Vermögenssteuern aussprechen, welche der folgenden Massnahmen unterstützen Sie?

- Reduktion der Steuersätze um 5%
- Erhöhung des Sonderabzugs von Fr. 60'000 auf Fr. 90'000 für Verheiratete / Steuerpflichtige mit Kindern und von Fr. 30'000 auf Fr. 45'000 für übrige Steuerpflichtige
- Beide Massnahmen

Vorschläge / Bemerkungen

Andere Bemerkungen und Vorschläge

Der Verband Walliser Gemeinden lehnt weitere Steuersenkungen, die über die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien hinausgehen, entschieden ab. Allein diese Massnahme, die vom Grossen Rat bereits beschlossen wurde, führt zu Mindereinnahmen von 12 Millionen Franken für die Gemeinden und 12 Millionen Franken für den Kanton. Zusammen mit den weiteren vorgeschlagenen Massnahmen müssten die Gemeinden mit Mindereinnahmen von 38 Millionen Franken rechnen, der Kanton mit 50 Millionen Franken.

Solche Steuerausfälle sind bei gleichbleibenden Leistungen für die Gemeinden nicht verkraftbar. Im Gegenteil: die Leistungsansprüche an die Gemeinden werden immer grösser, die Aufgaben und Ausgaben haben in vielen Bereichen zugenommen und werden weiter zunehmen, wie beispielsweise im Sozialwesen, im Strassenunterhalt, im öffentlichen Verkehr, im Schulwesen und in der vor- und ausserschulischen Betreuung, in der öffentlichen Sicherheit oder dem Bevölkerungsschutz.

Um all ihre Aufgaben im Dienste der Bevölkerung erfüllen zu können, sind die Gemeinden auf adäquate Steuereinnahmen angewiesen, was bei Umsetzung all dieser Massnahmen nicht mehr gewährleistet wäre. Die Folge wären schmerzhafteste Leistungskürzungen.

Sollte trotzdem eine Gesetzesänderung vorgenommen werden, muss die Entscheidung, den Abzug für Versicherungsprämien zu erhöhen, entsprechend revidiert werden, denn der Gesamtrückgang der Einnahmen für die Gemeinden darf in keinem Fall mehr als 12 Millionen Franken betragen.

Anzumerken ist, dass, wenn der Kanton dem Steuerzahler entgegenkommen will, es wünschenswert wäre, vor einer Gesetzesänderung den Indexierungssatz auf 173% anzupassen.

Wir danken Ihnen für das Ausfüllen des Fragebogens und die Teilnahme an der Vernehmlassung.

